

# RS Vwgh 2003/10/10 2003/18/0001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.2003

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §19 Abs1;

AVG §19;

FrG 1997 §14 Abs3;

## Rechtssatz

Im Licht der Verflechtung von § 14 Abs. 3 FrG 1997 mit§ 19 AVG ist es geboten, das "Verlangen der Behörde" nach § 14 Abs. 3 FrG 1997 an den Maßstab des § 19 Abs. 1 AVG, also die Notwendigkeit des Erscheinens der zu ladenden Person, zu binden. Ein Antrag auf Erteilung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels kann daher nur dann wegen - unentschuldigter - Nichtbefolgung einer Ladung zum persönlichen Erscheinen gemäß § 14 Abs. 3 FrG 1997 zurückgewiesen werden, wenn die Ladung auch "nötig" war.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003180001.X02

## Im RIS seit

06.11.2003

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)